

Fördergrundsätze 2022

des Landes Nordrhein-Westfalen

für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Zusatzvereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verwaltungsvereinbarung Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen

A. Rechtsgrundlage und Ziele

Werdende Familien und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern schauen auf eine lange Zeit mit teils einschneidenden Einschränkungen während der Pandemie zurück. Besonders betroffen waren (werdende) Familien, die sich bereits vor der Pandemie in belasteten Lebenssituationen befunden haben, doch auch zuvor unbelastete (werdende) Familien gerieten durch die Pandemie teilweise in Belastungssituationen. Diese Familien benötigen zeitnah gezielte weitere Unterstützung. Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, hat der Bund das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in den Jahren 2021/2022 aufgelegt.

Der Fonds Frühe Hilfen wird einmalig im Rahmen dieses Aktionsprogramms für die Jahre 2021 und 2022 um insgesamt weitere 50 Mio. Euro befristet aufgestockt. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV) vom 01. Oktober 2017 unverändert fort.

Das Land Nordrhein-Westfalen leitet auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 KKG, der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung, der Zusatzvereinbarung „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, der Satzung und der Leistungsleitlinien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie § 29 Haushaltsgesetz NRW Mittel für die unter B. beschriebenen Maßnahmen weiter.

B. Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind die unter B. I. bis III. beschriebenen Maßnahmen in den Fördergrundsätzen 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Verwaltungsvereinbarung Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen.

(2) Darüber hinaus können mit den Mitteln aus dem Aktionsprogramm - als Angebote und Maßnahmen an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme - niedrigschwellige Angebote und Maßnahmen gefördert werden, die dazu dienen, pandemiebedingte Belastungen und Einschränkungen sowie ihre Folgen zu reduzieren bzw. zu kompensieren oder die Beziehungs- und Kontaktpflege sowie den Austausch von (werdenden) Familien zu fördern. Mit den Angeboten und Maßnahmen sollen werdende Familien und/oder Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, insbesondere in psychosozialen Belastungslagen, erreicht werden. Bei Bedarf und auf

Wunsch der (werdenden) Familie soll auch in andere Angebote der Frühen Hilfen weitergeleitet werden.

(3) Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben. Darüber hinaus sind erfolgreiche modellhafte Ansätze förderfähig, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden. Die Maßnahmen dürfen am 01. Juli 2021 noch nicht in demselben Umfang bestanden haben (Substituierungsverbot). Werden Angebote im Umfang erweitert, ist im Rahmen der hier beschriebenen Förderung nur der Erweiterungsanteil förderfähig.

(4) Bei den vorgesehenen Personalstellen gilt das Besserstellungsverbot. Die Vergütung der freiberuflich tätigen Fachkräfte in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien (GFB) wird nur in angemessener Höhe gewährt.

C. Empfänger der Fördermittel

Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Weitergabe der Mittel kann durch die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgaben des Bewilligungsbescheids und des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen.

D. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

(1) Für das Haushaltsjahr 2022 werden die Fördermittel als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 HaushaltsG NRW gewährt. Die Mittel in Höhe von 7.078.660 Euro werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 2018) verteilt, wobei berücksichtigt wird, dass bei der Verteilung der Gesamtmittel jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Mindestbetrag von 6.250 Euro erhält.

(2) Die Auszahlung erfolgt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

E. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligung erfolgt durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

F. Mitwirkungspflicht bei der wissenschaftlichen Begleitung

(1) Die Evaluation erfolgt durch das, von der Bundesstiftung beauftragte, Nationale Zentrum Frühe Hilfen. Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung stellen auf kommunaler Ebene die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen bereit.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung haben auf Anfrage Daten zur jährlichen Bedarfsplanung und für ein Monitoring zu den Frühen Hilfen auf Landesebene zur Verfügung zu stellen.

G. Verwendungsnachweis

Die Empfängerinnen und Empfänger der Fördermittel haben über den Einsatz der für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung gestellten Mittel einen Verwendungsnachweis mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2023 einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit Hilfe eines elektronischen Portals zu erstellen, das die Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt.

H. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind bis zum 31. März 2023 unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen den Vorgaben unter B. oder IV. dieser Fördergrundsätze oder den Vorgaben unter B. oder III. der Fördergrundsätze 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Verwaltungsvereinbarung Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen oder IV. dieser Fördergrundsätze nicht entsprechen oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht bis zum 31. März 2023 erfolgt ist.

I. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 01. Juli 2022 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.